
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Richtlinienvorschlag Pauschal- und Bausteinreisen

Eine Aktualisierung der Richtlinie ist auf Grund der veränderten Marktgegebenheiten, vor allem durch die neuartigen internetbasierten Buchungsverfahren, notwendig und wird vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag grundsätzlich begrüßt. Der Entwurf weist aber eine Vielzahl von Unklarheiten und Ungereimtheiten auf, auch im Hinblick auf andere EU-rechtliche Regelungen im Bereich des Reiserechts, die eine Überarbeitung des Entwurfs im weiteren Verfahren dringend anraten. Der DIHK schließt sich insoweit der Stellungnahme des Deutschen Reiseverbandes (DRV) und den dort gemachten Änderungsvorschlägen an.

Lediglich soweit es den Anwendungsbereich anbelangt, haben wir innerhalb der IHK-Organisation keine abschließende Position zu der Frage herbeigeführt, ob Geschäftsreisen einbezogen werden sollen oder nicht.

Zu einigen Artikeln der Richtlinie möchten wir uns näher äußern.

Zu Artikel 4ff - Informationen

Informationspflichten sollten generell auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben; auch gegenüber Verbrauchern sollten sie auf Fakten beschränkt sein, die wirklich informieren und in direkter Beziehung zum Vertragsverhältnis stehen. So stellt u.E. beispielsweise der Hinweis im Vertrag, dass der Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Pauschalreiseleistungen verantwortlich ist (Artikel 6 Nr. 2 lit b (i)) keinen wirklichen Informationsmehrwert dar, sondern gibt lediglich eine Selbstverständlichkeit wieder, die auch Verbrauchern überwiegend bekannt sein dürfte.

Weiterhin soll der Reisevermittler zusätzlich zum Reiseveranstalter dafür verantwortlich sein, dass der Reisende die vorvertraglichen Informationen über die Pauschalreise erhält. Das geht u.E. zu weit. Der Reisevermittler sollte nur für die fehlerfreie Weitergabe der Informationen des Reiseveranstalters verantwortlich sein. In Anbetracht der Vielzahl von Reiseveranstaltern und deren Angeboten kann der Reisevermittler nicht in jedem Fall einschätzen, ob die vom Reiseveranstalter gegebenen Informationen vollständig sind. Unvollständigkeit (z.B. bzgl. Angaben zu eingeschränkter Mobilität) sollte dem Reisevermittler, sofern nicht offensichtlich, nicht angelastet werden können.

Auch kann es nicht zu den Pflichten des Reiseveranstalters bzw. Reisevermittlers gehören, über „die allgemeinen Pass- und Visumerfordernisse (. . .), einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie über die *gesundheitsspolizeilichen* Formalitäten" (so Artikel 4 Nr. 1 lit. f) zu informieren. Selbstverständlich sind das für die Reise wichtige Informationen. Die Einholung derartiger Informationen ist aber dem Aufgabenkreis des Reisenden zuzuordnen. Strikt abgelehnt wird unsererseits die Einführung einer Pflicht, sich zu „ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa" zu äußern. Solche Angaben sind rein spekulativ und können vom Reiseveranstalter nicht beeinflusst werden. Jedem Reisenden, auch dem mündigen Verbraucher, ist zuzumuten, sich entsprechende Informationen dort zu beschaffen, wo die Verantwortung für die Erlangung von Visa liegt.

Zu Artikel 8 Abs. 1 - Änderung des Preises

Bezüglich der Regelung zu Preissenkungen haben wir erhebliche Zweifel an der Praxistauglichkeit und Verhältnismäßigkeit. Man denke nur an die ständig, z.T. aber nur geringfügig schwankenden Kraftstoffpreise (z.B. Benzin). Hiermit dürfte für die Unternehmen ein erheblicher Prüf- und Arbeitsaufwand verbunden sein, obwohl es wohl oftmals nur um geringe Beträge gehen wird. Um den Verwaltungsaufwand angemessen zu halten, schlagen wir daher eine Obergrenze vor, ab der Preissenkungen weitergegeben werden müssen.

Zu Artikel 10 Abs. 2 - Beendigung des Vertrages vor Beginn der Pauschalreise

Die Möglichkeit des Reisenden nach Artikel 10 Abs. 2 vom Vertrag zurückzutreten, ohne Entschädigung leisten zu müssen, stellt u.E. eine Regelung dar, die die Unternehmen unangemessen einseitig belastet. U.E. ist nicht nachvollziehbar, warum sie allein das Risiko tragen sollen, wenn „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten", wie beispielsweise Naturkatastrophen. Der Reiseveranstalter kann nicht für das allgemeine Lebensrisiko des Reisenden haften. Hinzu kommt, dass nach der Formulierung ein solches Recht keineswegs nur bei Naturkatastrophen, Kriegen etc. besteht, also in Fällen, die typischerweise als höhere Gewalt eingestuft werden. Zumindest unter den reinen Wortlaut „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände" könnte man auch andere Fälle einordnen, beispielsweise wenn in einem Badesee der Umgebung das Wasser verunreinigt ist.

Artikel 11 Abs. 5 – Haftung bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

Große Bedenken haben wir auch bei der verschuldensunabhängigen Haftung für die Rückbeförderung etc., die auch in den vom Reiseveranstalter nicht zu beeinflussenden Fällen höherer Gewalt greifen würde. Warum soll in diesen Fällen, in denen sich das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht, die Last allein beim Reiseveranstalter liegen? Zumal er sich - nach Auskunft der Branche - gegen solche Fälle nicht versichern kann.

Artikel 13 Kontaktstelle Reisevermittler

Der Reisende soll Nachrichten, Beschwerden, Forderungen bzgl. der Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen auch direkt an den Reisevermittler richten können. Mit der (fehlerfreien) Vermittlung / Buchung / Abschluss des Pauschalreisevertrages hat u.E. der Reisevermittler seine Leistung erbracht. Müsste er jedem Pauschalreisenden neben dem Veranstalter bei Problemen (zum Beispiel auch während der Reise) zur Verfügung stehen, würde das die Stellung / Grenzen des Vermittlers / Handelsvertreters weit überschreiten. Die Entgegennahme- und Weiterleitungspflichten sollte ganz klar eingegrenzt und umrissen werden.

Artikel 16 Anerkennung Insolvenzschutz

Wir begrüßen die gegenseitige Anerkennung des Insolvenzschutzes innerhalb der EU-Länder, die zu einer Verbesserung des Binnenmarktes beitragen kann.

Ansprechpartner beim DIHK:

Dr. Ulrike Regele, regele.ulrike@dihk.de, 030/20308-2104

Dr. Christian Groß, gross.christian@dihk.de, 030/20308-2723